

An die Damen und Herren
Dekane und Dekaninnen
Pröpste und Pröpstinnen

Die Prälatin

Unser Zeichen: A 2012/12 - R 211-0
Unsere Nachricht vom:

Tel.: 0561 9378-202/203
Fax: 0561 9378-493
praelatin@ekkw.de

Datum: 9. Oktober 2012

Studiensemester von Pfarrerinnen und Pfarrern – Grundsätzliche Hinweise und Verfahren der Antragsstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

in der Anlage erhalten Sie einen Vermerk, der grundsätzliche Hinweise für die Beantragung von Studiensemestern durch Pfarrerinnen und Pfarrer enthält.

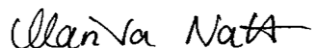
Die Verfahrensregelung soll dazu dienen,

- die mit einem Studiensemester verbundenen Erwartungen und Ziele vorab deutlich zu klären,
- das Verfahren der Antragsstellung einheitlicher und transparenter zu gestalten sowie
- die landeskirchlichen Erwartungen an eine solche Fortbildungsmaßnahme zu verdeutlichen.

Neu an diesem Verfahren ist die Einbindung der Ausbildungsreferentin und ggf. des Leiters des Marburger Studienhauses in die Planung und Begleitung des Studiensemesters. Dies soll dazu beitragen, die inhaltlichen Ziele und den Ertrag des Studiensemesters besser vorstrukturieren und verfolgen zu können.

In der Anlage finden Sie ebenfalls eine Ausschreibung der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität München für einen Theologischen Sommerkurs, der im kommenden Jahr angeboten wird mit der Bitte, diese an Interessierte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Vermerk betr. Studiensemester
- Ausschreibung des Theologischen Sommerkurses 2013 an der ev.-theol. Fakultät in München

1. V e r m e r k betr. Studiensemester von Pfarrerinnen und Pfarrern

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Studiensemestern von Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Verordnung über die Fortbildung von Pfarrern (PfFortbild-VO) vom 5. Juni 1984, die folgende Kriterien nennt:

§4. (2) „Der Pfarrer kann auf Antrag zur theologischen Fortbildung für ein Studiensemester bis zur Dauer von drei Monaten vom Dienst befreit werden, wenn seit Beginn seines Pfarrdienstes in der Landeskirche oder seit seinem letzten Studiensemester mindestens zehn Jahre vergangen sind und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

§ 5. (1) Über Anträge nach § 4 entscheidet der Bischof nach Anhörung des zuständigen Propstes und Dekans [...]. Zu den Kosten dieser Fortbildungsmaßnahmen können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.“

Spezielle Programme für ein Kontaktstudium für Pfarrerinnen und Pfarrer werden an folgenden Universitätsstandorten angeboten. Einzelne Plätze stehen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen zur Verfügung.

- **Universität Greifswald**, Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG): jährliches „Summer Sabbatical“ im Sommersemester (Bewerbungsfrist: jeweils zum 31.12. für das folgende Sommersemester).
- **Universität Heidelberg**: Kontaktstudium der Evangelischen Landeskirche in Baden in Zusammenarbeit mit dem Theologischen Studienhaus (Morata-Haus) der Landeskirche (Bewerbungsfrist: jeweils zum 30. September für das folgende Sommersemester).
- **Universität Göttingen**: Studiensemester der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers für Pastorinnen und Pastoren im Evangelischen Studienhaus Göttingen (Bewerbungsfrist: jeweils zum 01.10. für das folgende Sommersemester).

An der **Universität Marburg** besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Leiter des Studienhauses individuelle Vereinbarungen für ein Begleitprogramm des Studiensemesters im Studienhaus zu treffen.

Auch an den **anderen evangelisch-theologischen Fakultäten** können Studiensemester verbracht werden. So bietet die ev.-theol. Fakultät der Universität München z.B. im Sommersemester 2013 einen „Sommerkurs“ für Pfarrerinnen und Pfarrer an (s. beiliegende Ausschreibung).

Die Wahl des Studienortes ist im Vorfeld in Rücksprache mit der Ausbildungsreferentin sorgfältig zu überlegen.

Verfahren bei der Beantragung eines Studiensemesters:

- a) Grundsätzliches
- Ein Studiensemester dient dazu, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich im Abstand von ihrem beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragen ihrer Profession und ihrer Arbeitsfelder auseinandersetzen. Die berufliche Praxis soll reflektiert und die Gelegenheit genutzt werden, fachliche Schwerpunkte wissenschaftlich zu vertiefen oder neu zu erarbeiten. Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen ist von Interessierten im Vorfeld zu klären, ob ein Studiensemester die geeignete Form für die angestrebte Fortbildung ist.

- Studiensemester können nur im Sommersemester durchgeführt werden. Anträge für das Sommersemester sind jeweils bis Mitte August des vorangehenden Jahres zu stellen.
 - Die Universität, an der das Studiensemester durchgeführt wird, sollte nicht im wohnortnahen Bereich liegen. Der Bezug eines Zimmers oder einer Wohnung am Universitätsstandort wird empfohlen.
- b) Hinweise zur Antragstellung:
- Anträge auf Genehmigung eines Studiensemesters nach §4 PfFortbild-VO sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin fügt eine Stellungnahme bei und leitet den Antrag an den Propst oder die Pröpstin weiter, der oder die ebenfalls eine Stellungnahme beifügt und den vollständigen Vorgang an das Landeskirchenamt weiterleitet. Eine vorherige Erörterung mit dem Dekan oder der Dekanin im Jahresgespräch sowie ein vorbereitendes Gespräch mit dem Propst oder der Pröpstin werden empfohlen.
 - Nachdem Dekan/in und Propst/Pröpstin positiv votiert haben, soll in einem Gespräch mit der Ausbildungsreferentin die inhaltliche Planung des Semesters ins Auge gefasst werden. Wird das Studiensemester am Fachbereich Evangelische Theologie in Marburg durchgeführt, soll alternativ ein Gespräch mit dem Leiter des Studienhauses vereinbart werden.
 - Unabhängig von den Bewerbungsanforderungen der jeweiligen Veranstalter und zusätzlich zu den von der PfFortbild-VO geforderten Voten des Dekans bzw. der Dekanin und des Propstes bzw. der Pröpstin sollten bei einer Antragstellung folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Beschreibung der Beweggründe für das beantragte Studiensemester
 - Formulierung von Zielen mit wissenschaftlichem Anspruch für die Fortbildungsmaßnahme
 - Beschreibung der (geplanten) Vertretungsregelung der Pfarrstelle und aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Um die Vertretung sollten sich die Stelleninhaber/inn/en in Absprache mit dem Dekan / der Dekanin selbst kümmern.
 - Die Entscheidung des Bischofs nach § 5 PfFortbild-VO muss rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfristen der Anbieter vorliegen, d.h. spätestens im Laufe des Monats September für das darauffolgende Sommersemester, damit die Bewerberinnen und Bewerber noch ausreichend Zeit für die Erstellung und Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen haben.
 - Die Dienstbefreiung ist für die Vorlesungszeiten sowie die Zeiten der Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen auszusprechen.

c) Ertragssicherung

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Studiensemesters ist dem Landeskirchenamt ein Bericht vorzulegen, der insbesondere die Bearbeitung der in der Beantragung beschriebenen Ziele reflektiert und den Ertrag des Studiensemesters für die weitere berufliche Tätigkeit festhält (hierzu wird ein gesondertes Merkblatt erstellt).

2. Prälatin Natt z.w.V.